

Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Nieder-Olm/Wörrstadt e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Die Ortsgruppe Nieder-Olm e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG-Bezirk Rheinhessen im DLRG-Landesverband Rheinland-Pfalz.
2. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Nieder-Olm/Wörrstadt e.V." (DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V.).
3. Das Gründungsjahr ist 1980
4. Ihr Sitz ist Nieder-Olm.
5. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben

1. Die DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
2. Die Aufgaben der DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. sind:
 - a) Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen
 - b) die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren im und am Wasser
 - c) die Werbung für die Ziele der DLRG.

Die DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. sieht eine besondere Aufgabe in:

- d) der Förderung des Anfängerschwimmens

- e) der Förderung des Schulschwimmunterrichtes
 - f) der Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern
 - g) der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
 - h) der Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser.
3. Die Mittel der DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts
- c) nicht rechtsfähige Vereinigungen

Mit der Beitrittserklärung werden die Satzung die Ordnungen des DLRG anerkannt und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten übernommen.

2. Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen, der nur gültig ist, wenn er den Nachweis der Beitragsentrichtung für das abgelaufene oder laufende Geschäftsjahr enthält.
3. Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beiträge für das vorhergegangene Jahr entrichtet haben, stimmberechtigt. Neu aufgenommene Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn die Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr nachgewiesen ist.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahr ausgeübt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

b) durch Tod

c) durch Streichung in der Mitgliedliste

d) durch Ausschluss

zu a) Die Austrittserklärung des Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 30.11. schriftlich erklärt worden ist.

zu c) Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde.

7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe (Mindestbeiträge) von der DLRG-Bundestagung festgelegt sind. Die Hauptversammlung der DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. kann für ihren Bereich höhere Beiträge festlegen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft rechtswirksam beendet worden ist. Wird die Mitgliedschaft durch Tod beendet, entfällt die Beitragspflicht.

8. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, hat es das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. nicht verpflichtet.

§ 5

Jugend

1. Die Mitglieder der DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. unter 25 Jahren bilden die Jugend der DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V.

Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zur DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e. V. werden dadurch nicht berührt.

2. Die Ortsgruppe weckt und fördert die Anteilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
3. Die Jugend der DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. kann sich eine eigene Ordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V.

Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG OG Nieder-Olm/ Wörrstadt e.V. und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Hauptversammlung findet jährlich der Ortsgruppe statt. Vertreter des Bezirks sind einzuladen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn der Bezirk oder der Vorstand der Ortsgruppe dies beschließt, oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des mit Begründung beantragen.

3. Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Sie erfolgt in der örtlichen Presse (Allgemeine Zeitung oder amtliches Bekanntmachungsorgan nach Bestimmung des Vorstandes) und im Schaukasten am Hallenbad Nieder-Olm, jeweils mit dem Hinweis darauf, wo die Tagesordnung eingesehen werden kann.
4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Über spätere Anträge kann beschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diesem zustimmt.
5. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten der DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Amtsträger und Kassenprüfer entgegen und
 - a) wählt alle drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
 - b) entlastet den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder
 - c) wählt alle drei Jahre Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig)
 - d) bestätigt die Wahl des Vorsitzenden der Jugend und seiner Stellvertreter
 - e) entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrentitel
 - f) entscheidet über Satzungsänderungen
 - g) entscheidet über die Auflösung der DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V.
6. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung beantragt wird.

7. Der 1.Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist unter der Verantwortlichkeit des Protokollführers, den die Hauptversammlung bestätigt, eine Niederschrift zu erstellen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich geltend zu machen. Der Vorstand entscheidet über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit.

§ 7

Vorstand

1. Die DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. wird vom Ortsvereinsvorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Protokollführer
- d) Stellvertretender Protokollführer
- e) Schatzmeister
- f) Stellvertretender Schatzmeister
- g) Leiter Ausbildung
- h) Stellvertretender Leiter Ausbildung
- i) Leiter Einsatz
- j) Stellvertretender Leiter Einsatz
- k) Ortsgruppen-Arzt
- l) Pressereferent
- m) Vorsitzender der Jugend
- n) Stellvertretende Vorsitzende der Jugend
- o) Leiter Kleinkinderschwimmen
- p) Stellvertretender Leiter Kleinkinderschwimmen
- q) Materialwart
- r) Sportlicher Leiter Schwimmbad
- s) Sportlicher Leiter Freigewässer
- t) Leiter Verbandskommunikation

Ein Vorstandsmitglied darf höchstens zwei der genannten Ämter versehen.

2. Die Vertreter sind nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Vorstandsmitglied bei der Abstimmung nicht anwesend ist, oder das Vorstandsmitglied zwei Ämter versieht und der Vertreter es für eines dieser Ämter vertritt (jedes Ressort hat eine Stimme)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2.Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2.Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

4. Die Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter werden mit Ausnahme von Abs.1 m) und n) von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
5. Der von der Jugendversammlung gewählte Vorsitzende der Jugend und seine Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
6. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden in einer ordentlichen Hauptversammlung muss ein Wahlleiter bestimmt werden. Für alle anderen Vorstandsmitglieder übernimmt der 1. Vorsitzende die Leitung der Wahl.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen. Einem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich in geheimer und getrennter Wahl. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt erfolgt ebenso geheime Wahl.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.
10. Der Vorstand leitet die DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus.
11. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
12. Der "Geschäftsführende Vorstand" als ständiges Gremium setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern Abs. 1 a), b), c), e), g), i) und r) zusammen.
13. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
14. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Ausschüsse

1. Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand oder die Hauptversammlung Ausschüsse bilden, deren Vorsitzender ein Vorstandsmitglied ist. Ihnen kann über die Beratung hinaus das Recht eingeräumt werden, Beschlüsse dem Vorstand oder der Hauptversammlung vorzuschlagen.
2. Einzelpersonen mit besonderen Fachkenntnissen können an Vorstandssitzungen teilnehmen, ihnen kann die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt davon unberührt.

§ 9

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
2. Zusammensetzung des Ehrenrates, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt, die vom Präsidialrat beschlossen wird. Die Ehrenratsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Geschäfte des Ehrenrates werden durch den Ehrenrat des Bezirks Rheinhessen wahrgenommen.

§ 10

Prüfungen

Die gesamte Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme der Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG-Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgemacht werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. fällt deren Vermögen an den DLRG-Bezirk Rheinhessen oder an eine andere DLRG-Ortsgruppe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand kann Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 15

DLRG-Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben und ist von der DLRG auf dem Dienstweg zu beziehen.

§ 16

Online-Hauptversammlung- und Vorstandssitzungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Hauptversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Hauptversammlung schriftlich abgeben können.
2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Hauptversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
3. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Hauptversammlung teilnehmen möchten.
4. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird. Dies kann mit Verweis auf die online auf der Vereinshomepage verfügbare Wahlordnung geschehen.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 17

1. Diese Satzung umfasst 17 §§
2. Sie tritt nach satzungsgemäßer Genehmigung und Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.
3. Die DLRG OG Nieder-Olm/Wörrstadt e.V. wurde am 18.11.1982 vom Finanzamt Mainz als gemeinnützige Einrichtung anerkannt.

§ 6 Absatz 3, § 7 Absätze 1 und 4 der bisherigen Satzung wurden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 16. April 1999 geändert und in der jetzt gültigen Form einstimmig beschlossen.

Des Weiteren wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17. März 2000 der Vereinsname von DLRG Ortsgruppe Nieder-Olm e. V. geändert in DLRG-Ortsgruppe Nieder-Olm/Wörrstadt e.V.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die Satzung insoweit zu ändern, als der neue Ortsgruppenname an Stelle des ursprünglichen tritt.

§ 6 Absatz 5, § 7 Absatz 1, 5 und 12 der bisherigen Satzung wurden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 03. April 2014 geändert und in der jetzt gültigen Form einstimmig beschlossen.

§ 6 Absatz 1 Ziffer 6 zu c und §6 Absatz 3 der bisherigen Satzung wurden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 09. März 2017 geändert und in der jetzt gültigen Form einstimmig beschlossen.

§ 2 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 der bisherigen Satzung wurden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 19. März 2019 geändert und in der jetzt gültigen Form einstimmig beschlossen.

§ 16 wurde der bisherigen Satzung durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 26.04.2022 hinzugefügt, ebenso die Änderung des bisherigen § 16 zu § 17 und die Änderung in § 13 Absatz 2, §6 Absatz 2, §7 Absatz 1, §6 Absatz 5c, §6 Absatz 7, sowie der Wegfall von § 7 Absatz 15, und in der jetzt gültigen Form einstimmig beschlossen.

Die Satzung in der hier vorliegenden Form ist am 26. April 2022 in Kraft getreten.